## Erläuterungen Öffentlicher Teil

#### Zu TOP 1 - Baugesuche

Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Baugesuchen muss über das Einvernehmen nach § 36 BauGB entschieden werden.

## Zu TOP 3 - Hauptsatzung vom 16. April 2019 - Änderung

Die Hauptsatzung der Stadt Ingelfingen und damit das Verfassungsstatut der Gemeinde wurde letztmals am 16. April 2019 neu gefasst. In der Hauptsatzung wird das in der Gemeindeordnung dargelegte Gemeindeverfassungsrecht näher ausgeführt und um örtliche Regelungen ergänzt.

Nachdem in der Gemeinderatssitzung vom 14. Februar 2023 beschlossen wurde, die unechte Teilortswahl für die Gemeinderatswahl der Stadt Ingelfingen und für die Ortschaftsratswahl in Weldingsfelden mit Eschenhof abzuschaffen sowie für die Ortschaftsratswahl Dörrenzimmern mit Stachenhausen die unechte Teilortswahl mit neuer Sitzverteilung beizubehalten, muss die Hauptsatzung entsprechend geändert werden.

Außerdem wurden Änderungsempfehlungen, die sich aus einem Aktenvermerk des Landratsamts vom 30.08.2019 zur Hauptsatzung der Stadt Ingelfingen ergeben, berücksichtigt. Hierbei handelt es sich überwiegend um Konkretisierungen.

Alle Änderungen im Vergleich zur bisherigen Hauptsatzung sind in dem Ihnen vorliegenden Entwurf rot markiert (siehe Anlage).

Die Tatsache, dass die Hauptsatzung von Gewicht ist und Normen enthält, die für die Organisation der Gemeindeverwaltung von grundlegender Bedeutung sind, bedingt, dass diese Satzung mit der qualifizierten Mehrheit, also mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen wird, vgl. § 4 Abs. 2 Gemeindeordnung.

### Zu TOP 4 - Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028; Information

Mit Ablauf des Jahres 2023 endet die Amtszeit der amtierenden Schöffen und Jugendschöffen. Aktuell werden deshalb Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit 2024 bis 2028 gesucht.

Das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) sieht in Strafsachen im weiteren Umfang die Beteiligung der Schöffen vor, die neben den Berufsrichtern gleichberechtigt an der Hauptverhandlung teilnehmen und zur Urteilsfindung berufen sind. Das Amt des Schöffen gehört damit fraglos zu den wichtigsten und einflussreichsten Ehrenämtern. Die Schöffen nehmen laut Justizministerium im Schnitt an zwölf Sitzungstagen pro Kalenderjahr teil. Für die Prozesstage sind sie von den Arbeitgebern freizustellen und erhalten eine Entschädigung.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Schöffen und Jugendschöffen für die Geschäftsjahre 2024 - 2028 haben das Justizministerium, das Innenministerium und das Sozialministerium eine gemeinsame Verwaltungsvorschrift (VwV Schöffen) mit Datum vom 8. Dezember 2022 erlassen. Die Schöffen und Jugendschöffen an den Amts- und Landgerichten werden in einem mehrstufigen Verfahren gewählt. Die "Vorarbeit" hierzu leisten die Städte und Gemeinden.

Im Verfahren zur Vorbereitung dieser Wahl haben die Städte und Gemeinden die wichtige Aufgabe, eine individuelle Vorauswahl durch das Erstellen der Vorschlagsliste der Kandidaten zu treffen. Zuständig für die Aufstellung der Vorschlagslisten bei den Gemeinden ist der Gemeinderat.

Für die Wahl der Schöffen müssen die Gemeinden die Vorschlagsliste bis spätestens 23. Juni 2023 aufstellen. Die Aufnahme der sich zur Wahl stellenden Person bedarf jeweils einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Gemeinderats. Nach der sich hiernach anschließenden öffentlichen Auslegung für die Dauer von einer Woche mit der öffentlichen Bekanntmachung hierüber bis spätestens 14. Juli 2023 und der sich daran wiederum anschließenden Einspruchsfrist von einer Woche folgt die Übersendung der Vorschlagsliste mit den evtl. erhobenen Einsprüchen bis spätestens 4. August 2023 an das zuständige Amtsgericht. Hiermit enden die an die Stadt Ingelfingen übertragenen Aufgaben.

Die Wahl der Schöffen und Jugendschöffen erfolgt durch einen Ausschuss beim Amtsgericht, der sich aus dem Richter am Amtsgericht, einem Verwaltungsbeamten und sieben Vertrauenspersonen zusammensetzt. Dieser Ausschuss wählt letztendlich aus den eingereichten Vorschlagslisten der Kommunen die Schöffen, die sich dann einer Überprüfung ihres Bundeszentralregisterauszuges zu unterziehen haben.

Die Präsidentin des Landgerichts Heilbronn hat mit Verfügung vom 8. Februar 2023 mitgeteilt, dass sie gem. § 36 Abs. 4 GVG bestimmt hat, dass im Amtsgerichtsbezirk Künzelsau von der Stadt Ingelfingen 3 Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen sind.

Weiterhin soll nach § 36 Abs. 2 S. 1 GVG die Vorschlagsliste alle Gruppen der Bevölkerung nach Alter, Geschlecht, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen und somit einen Querschnitt der Bevölkerung darstellen.

Bei der Auswahl der Personen für die Vorschlagsliste ist darauf zu achten, dass diese für das Schöffenamt geeignet sind. Das verantwortungsvolle Schöffenamt verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Urteilsvermögen, aber auch geistige Beweglichkeit und - wegen der anstrengenden Tätigkeit in der strafgerichtlichen Hauptverhandlung körperliche Eignung. Zudem ist zu beachten, dass ehrenamtliche Richterinnen und Richter einer Pflicht zur besonderen Verfassungstreue unterliegen. Dies folgt aus ihrer Funktion als den hauptamtlichen Richtern gleichberechtigte Organe staatlicher Aufgabenerfüllung. Es ist daher darauf zu achten, dass die auszuwählenden Personen nach ihrem Persönlichkeitsbild und fachlichen Befähigung - einschließlich ihrer Einstellung Grundentscheidungen unserer Verfassung - die Gewähr dafür bieten, dass sie die ihnen von Verfassungs und Gesetzes wegen obliegenden, durch den Eid bekräftigten richterlichen Pflichten jederzeit uneingeschränkt erfüllen werden. Die durch das Bundesverfassungsgericht bestätigte Pflicht zur Verfassungstreue erstreckt sich auch auf Aktivitäten außerhalb des eigentlichen Ehrenamts, also beispielsweise auch auf extremistische Aktivitäten von einer gewissen Erheblichkeit (Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. Mai 2008, NJW 2008, S. 2568 ff.).

In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind (§ 31 Satz 2 GVG). Personen, die nach § 32 GVG zum Amt eines Schöffen unfähig sind oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht zum Amt eines Schöffen berufen werden sollen, sind nicht in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Zum Amt eines Schöffen unfähig sind nach § 32 GVG:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode (1. Januar 2024) vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen oder mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

Zum Amt eines Schöffen sollen nach § 34 Abs. 1 GVG ferner nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte:
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind.

Die Aufnahme in die Vorschlagsliste soll ferner unterbleiben bei Personen, die die Berufung zum Amt eines Schöffen nach § 35 GVG ablehnen dürfen, wenn vorauszusehen ist, dass sie die Berufung ablehnen werden.

Wie die Stadt Ingelfingen dafür sorgt, dass die erforderliche Zahl von Personen für die Vorschlagsliste zur Schöffenwahl gefunden wird, ist nicht geregelt. Bisher war die Vorgehensweise, dass die Fraktionen/Listen ein Vorschlagsrecht in Höhe der gewichteten Sitzverteilung, die sich bei der letzten Kommunalwahl, in diesem Fall also 2019, ergeben hat, haben. Dann ist auch hier die Repräsentanz der Bevölkerung abgebildet.

Von den 23 Sitzen im Gemeinderat entfielen 2019 12 auf die FWV, 9 auf die CDU/Bürgerliste und 2 auf die SPD. Nach Anwendung des bei den Kommunalwahlen seit 2014 eingesetzten Verfahrens zur Auszählung der Stimmenanteile nach Sainte-Lague/Schepers auf die 23 Sitze im Gemeinderat ergibt sich bei 3 zu benennenden Personen ein Verhältnis von 1,5651 (FWV) zu 1,1739 (CDU/Bürgerliste) zu 0,261 (SPD).

Damit würde der FWV ein Vorschlagsrecht für 2 Personen und der CDU/Bürgerliste ein Vorschlagsrecht für 1 Person zustehen. Rechtlich wäre es aber auch unproblematisch, wenn jede im Gemeinderat vertretene Fraktion/Liste jeweils 1 Person vorschlägt.

Vorgeschlagen werden können sowohl geeignete Personen aus der Bevölkerung, die sich auch direkt bei der Stadtverwaltung melden können, als auch Mitglieder des Gremiums, die die

Vorgaben des GVG erfüllen. Im Amtsboten wird in dieser Woche ein entsprechender Artikel mit Hinweisen zur Schöffenwahl 2024-2028 veröffentlicht.

Auf der Vorschlagsliste zur Schöffenwahl 2019 bis 2023 waren benannt:

Dagmar Hannelore Hermann, Ingelfingen Siegfried Swoboda, Ingelfingen Orkan Enül, Ingelfingen Walter Friedrich Frank, Hermuthausen Martin Loos, Eberstal Angelika Maria Herentin-Renner, Weldingsfelden

Von der Verwaltung ergeht der Beschlussvorschlag, dass der Gemeinderat den Sachverhalt zur Kenntnis nimmt, die Suche nach geeigneten Personen vornimmt und entsprechend geeignete Personen vorschlägt. Voraussichtlich in der Gemeinderatssitzung Ende April wird die Wahl zur Aufnahme geeigneter Personen in die Vorschlagsliste für die Schöffenwahl erfolgen.

# Zu TOP 5 - Markterkundungsverfahren "Graue Flecken" - Aufgabenübertragung

Das laufende Förderprogramm zur Erschließung der Grauen Flecken wurde ohne jegliche Vorankündigung von dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr am 17.10.2022 gestoppt. Nach derzeitiger Sachlage sind neue Markterkundungsverfahren notwendig. Diese sollen für die Gemeinden zentral über die jeweiligen Landratsämter erfolgen.

Daher wird vorgeschlagen die Aufgabenübertragung für die Durchführung des Markterkundungsverfahrens für das Gesamtgemeindegebiet Ingelfingen auf den Hohenlohekreis zu beschließen.

Auf beiliegende Anlage wird verwiesen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Aufgabenübertragung zur Durchführung eines Markterkundungsverfahrens auf den Hohenlohekreis zu.

### Zu TOP 6 - Zuschuss zur Beschaffung von Instrumenten für die Blaskapelle Eberstal

Von der Blaskapelle Eberstal wurde bei der Stadtverwaltung ein Antrag auf einen Investitionszuschuss für die Beschaffung einer Klarinette nebst Zubehör, einem Röhrenglockenspiel und einem Konzertglockenspiel in Höhe von insgesamt 10.285,-- € brutto gestellt. Die Instrumente sollen das Klangspektrum der Blaskapelle erweitern, zu einem facettenreicheren Klangniveau beitragen und sogleich beim Jahreskonzert in Ingelfingen die Zuschauer begeistern. Zur Unterstützung dieses Ehrenamtes wird vorgeschlagen, dass die Blaskapelle Eberstal für die Beschaffung dieser Instrumente einen Zuschuss erhält. Die Instrumente verbleiben im Eigentum der Blaskapelle Eberstal. Die Kosten hierfür werden in den Haushalt 2023 aufgenommen.

#### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Investitionszuschuss in Höhe von 10.285,-- € für die Beschaffung der Instrumente der Blaskapelle Eberstal sowie der Aufnahme der Kosten in den Haushalt 2023 zu.

## Zu TOP 7 - Annahme von Spenden

Der Borussia Fanclub Ingelfingen e.V. hat für die Kita "Sonnenschein" in Ingelfingen 100,--€ gespendet.

Von Papierwaren Turber, Ingelfingen sind gelieferte Papier- und Schreibwaren, Bastelartikel sowie Schulbedarf in Höhe von 1.000,-- € für die städtischen Kindergärten sowie die Kernzeitenbetreuung gespendet worden.

Der Gemeinderat hat nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung über die Annahme dieser Spenden zu entscheiden.

## Beratungsunterlage zu TOP 1 der Gemeinderatssitzung am 21. März 2023

a) Bauvorhaben Anbau eines Schlaftraktes an bestehendes Wohnhaus auf Flst. Nr. 43, Jäuchernstraße 12 in Eberstal

Das Bauvohaben liegt auf Gemarkung Eberstal im beplanten Innenbereich des Bebauungsplans "Jäuchern II". Ein Befreiungsantrag lag den Bauantragsunterlagen nicht bei, das Vorprüfungsschreiben der unteren Baurechtsbehörde fordert ebenfalls keine Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans.

Die Anhörung des Ortschaftsrates sowie die Angrenzerbenachrichtung werden derzeit noch durchgeführt.

b) Bauvorhaben Abbruch alte Garage und Neubau Garage auf Flst. Nr. 45, Vogelsangstraße 16 in Diebach

Das Bauvohaben liegt auf Gemarkung Diebach im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB. Nach umfassender Sanierung des Hauses soll nun noch eine moderne und mit heutigen Fahrzeugen auch nutzbare Garage errichtet werden.

Die Anhörung des Ortschaftsrates sowie die Angrenzerbenachrichtungen werden derzeit noch durchgeführt.

c) Bauvorhaben Nutzungsänderung einer Feldscheune zum Pferdestall auf Flst. Nr. 724, Bühlhofer Weg 24 in Dörrenzimmern

Das Bauvohaben liegt auf Gemarkung Dörrenzimmern im Außenbereich nach § 35 BauGB. Nachdem die Nutzungsänderung bereits umgesetzt wurde, forderte die untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes Hohenlohekreis den Bauherrn auf, eine Baugenehmigung hierfür nachzuholen.

Die Angrenzerbenachrichtigung wird derzeit noch durchgeführt. Der Ortschaftsrat hat nach Anhörung keine Bedenken geäußert.

## Anlage zu TOP 3 der Gemeinderatssitzung am 21. März 2023

Stadt

Ingelfingen

Landkreis

Hohenlohekreis

## Hauptsatzung

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht alle Geschlechter mit ein.

#### Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1

Abschnitt II Gemeinderat §§ 2,3

Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderates §§ 4 - 7

Abschnitt IV Bürgermeister § 8

Abschnitt V Stellvertretung des Bürgermeisters § 9

Abschnitt VI Stadtteile § 10

Abschnitt VII Unechte Teilortswahl § 11
Abschnitt VIII Ortschaftsverfassung §§ 11 - 15
Abschnitt VIII Schlussbestimmungen § 167

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095) m.W.v. 12.12.2020 hat der Gemeinderat am 21. März 2023 folgende geänderte Hauptsatzung beschlossen:

### I. Form der Gemeindeverfassung

# § 1 Gemeinderatsverfassung (§ 23 GemO)

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

#### II. Gemeinderat

# § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten (§ 24 Abs. 1 GemO)

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

# § 3 Zusammensetzung (§ 25 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).
- (2) Für die Zahl der Stadträte ist die gesetzliche Gemeindegruppengröße maßgebend und wird auf 18 Stadträte festgelegt.

### III. Ausschüsse des Gemeinderates

# § 4 Beschließende Ausschüsse (§§ 39, 40 GemO)

- (1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet: Bau- und Grundstücksausschuss.
- (2) Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und neun weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

# § 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats und soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- (2) Dem beschließenden Ausschuss werden die in § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.
- (3) Der beschließende Ausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
- 3.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall nicht mehr als 75.000 Euro beträgt;
- 3.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit des beschließenden Ausschusses nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

## § 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und dem beschließenden Ausschuss (§ 39 Abs. 3 und 4 GemO)

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, kann der Ausschuss die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die das Aufgabengebiet des Ausschusses berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft

ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu dem des beschließenden Ausschusses gehört.

#### § 7 Bau- und Grundstücksausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bau- und Grundstücksausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete mit Ausnahme der Angelegenheiten nach § 39 Absatz 2 Gemeindeordnung und mit Ausnahme personalrechtlicher Entscheidungen:
- 1.1 Entscheidungen zu Bau- und Bodenverkehrsgenehmigungsanträgen und Vorkaufsrechten, einschließlich der Entscheidung über das Einvernehmen der Stadt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist.
- 1.2 Der Erwerb und die Veräußerung von bebauten und unbebauten Grundstücken ab 35.000.- € bis zu einem Wert von 75.000.- €.
- 1.3 Die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten ab 35.000.- € bis nicht mehr als 75.000.- € im Einzelfall.
- 1.4 Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallwirtschaft, Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung, Straßenwesen, Bauhof, Fuhrpark, Verkehrswesen, Feuerlöschwesen, Zivilschutz, Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten, öffentliche Anlagen, Vermietung und Verpachtung gemeindeeigener Grundstücke und Gebäude. Die Verwaltung der bebauten und unbebauten Grundstücke, Stadtsanierungen, Dorfentwicklungen, Feldund Waldwegebau.

### IV. Bürgermeister

## § 8 Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§§ 42 Abs. 1: 43 Abs. 1 und 4 und 44 Abs. 1 - Abs. 3 GemO)

- (1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
- 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, einschließlich der sich daraus ergebenden Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Betrag von 45.000 Euro im Einzelfall;
- 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 35.000 Euro im Einzelfall;
- 2.3 Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten, einschließlich derer von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern,

Auszubildenden, Praktikanten und anderen in der Berufsausbildung und Berufsqualifikation stehenden Personen, bis zur Entgeltgruppe 9a TVÖD bzw. bis zur Entgeltgruppe S 9 TVÖD SuE.

- 2.4 Die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien und Gewährung von Leistungszulagen in Einzelfällen und die Genehmigung von Abweichungen bei der Zuordnung der Stufen sowie dem Stufenvorzug nach §§ 16 II, III, 17 II TVÖD sowie die Genehmigung von Pauschalversteuerungen geringfügig Beschäftigter nach § 8 IV SGB IV und die Ausbezahlung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 3 EStG;
- 2.5 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
- 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
- 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe.
- 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro,
- 2.6.3 bis zu 12 Monaten bis zu einem Betrag von 7.500 Euro:
- 2.7 Der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;
- 2.8.1 Die Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung,
- 2.8.2 die Anlage des Geldvermögens der Stadt.
- 2.9 Die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 35.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10.1 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 20.000 Euro im Einzelfall;
- 2.10.2 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 20.000 Euro im Einzelfall, bei Holzverkäufen ohne Begrenzung;
- 2.11.1 Übernahme von Bürgschaften, wenn die Eintragung von Grundschulden etc. u.a. aus vermessungstechnischen Gründen noch nicht möglich ist, bis zu 50.000 Euro.
- 2.11.2 Erteilung von Löschungsbewilligungen für im Grundbuch eingetragene dingliche Vorkaufsrechte zugunsten der Stadt und die Abgabe von Rangrücktrittserklärungen hinsichtlich der Vorkaufsrechte sowie die Ausübung dieser,
- 2.11.3 Einfachere Entscheidungen zu Bau- und Bodenverkehrsgenehmigungen über das Einvernehmen der Stadt nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches.
- 2.12 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen;
- 2.14 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, die genannten Befugnisse ganz oder teilweise auf die Leiter der städtischen Ämter, auf die Ortsvorsteher oder auf sonstige Beauftragte zu übertragen (§ 53 GemO).

(4) Gegenstände, die an sich aufgrund eines Geschäfts der laufenden Verwaltung in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen, kann der Bürgermeister dem Gemeinderat zur Entscheidung vorlegen, wenn er es für zweckdienlich hält.

### V. Stellvertretung des Bürgermeisters

# § 9 Weitere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters (§ 48 Abs. 1 GemO)

Es werden ein oder mehrere ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates bestellt.

#### VI. Stadtteile

### § 10 Benennung der Stadtteile

- (1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:
- 1.1 Ingelfingen
- 1.2 Ingelfingen Criesbach
- 1.3 Ingelfingen Diebach
- 1.4 Ingelfingen Dörrenzimmern mit Wohnbezirk Stachenhausen
- 1.5 Ingelfingen Eberstal
- 1.6 Ingelfingen Hermuthausen
- 1.7 Ingelfingen Weldingsfelden mit Wohnbezirk Eschenhof
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

#### VII. Unechte Teilortswahl

## § 11 Unechte Teilortswahl (§§ 27 Abs. 2 und 25 Abs. 2 GemO)

(1) Die in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk bzw. Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

Die Zahl der Stadträte entspricht mit 18 Stadträten der gesetzlichen Zahl der Einwohnergröße nach § 25 II GemO. Von den in § 10 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk bzw. Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

1.1 Ingelfingen

(Stadtbezirk und Bobachshof, Bühlhof, Kocherstein, Lipfersberg und Scheurachshof),

- 1.2 Ingelfingen Criesbach,
- 1.3 Ingelfingen Diebach,
- 1.4 Ingelfingen Dörrenzimmern mit Wohnbezirk Stachenhausen,
- 1.5 Ingelfingen Eberstal,
- 1.6 Ingelfingen Hermuthausen,
- 1.7 Ingelfingen Weldingsfelden mit Wohnbezirk Eschenhof.

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbe- zirke zu besetzen.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohn	
2.1 Ingelfingen	10 Sitze,
2.2 Ingelfingen - Criesbach	2 Sitze,
2.3 Ingelfingen - Diebach	1 Sitz,
2.4 Ingelfingen - Dörrenzimmern mit Wohnbezirk Stachenhausen	
(paritätisch zu je 1 Sitz)	2 Sitze,
2.5 Ingelfingen - Eberstal	1 Sitz,
2.6 Ingelfingen - Hermuthausen	1 Sitz,
2.7 Ingelfingen - Weldingsfelden mit Wohnbezirk Eschenhof	1 Sitz.

#### VII. Ortschaftsverfassung

§ 112 Einrichtung von Ortschaften (§§ 67 und 68 Abs. 1 GemO)

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 10 Abs. 1 wird auf unbestimmte Zeit je eine Ortschaft, siehe nachfolgend, gemäß § 68 GemO eingerichtet. Die Ortschaften führen die für die jeweiligen Stadtteile bestimmten Namen.

- 1.1 Ingelfingen Criesbach,
- 1.2 Ingelfingen Diebach,
- 1.3 Ingelfingen Dörrenzimmern (mit Wohnbezirk-Stachenhausen),
- 1.4 Ingelfingen Eberstal,
- 1.5 Ingelfingen Hermuthausen,
- 1.6 Ingelfingen Weldingsfelden (mit Wohnbezirk Eschenhof).

Für die Ortschaftsverfassung gelten neben den einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Eingliederungsverträge vom 14.12.1971.

# § 123-Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte (§§ 68 und 69 GemO)

(1) In den nach § 11⊋ eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in

- 1.1 Ingelfingen Criesbach 8
- 1.2 Ingelfingen Diebach 6
- 1.3 Ingelfingen Dörrenzimmern 8 (davon entfallen auf den Ortsteil Dörrenzimmern 5 Sitze und auf den Ortsteil Stachenhausen 3 Sitze)
- 1.4 Ingelfingen Eberstal 6
- 1.5 Ingelfingen Hermuthausen 6
- 1.6 Ingelfingen Weldingsfelden 6

(davon entfällt auf den Wohnbezirk Eschenhof 1 Sitz)

## § 134 Zuständigkeit des Ortschaftsrats (§ 70 Abs. 1 GemO)

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

## § 145 Zuständigkeiten des Ortsvorstehers (§ 71 GemO)

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates, der Ausschüsse, des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung. Der Ortsvorsteher ist in der Ausführung der Beschlüsse weisungsgebunden.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (4) Ortsvorsteher, die nicht Stadträte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 15<mark>6</mark> Örtliche Verwaltung (§ 68 Abs. 4 GemO)

In den Ortschaften nach § 112 wird, auch nach Maßgabe der Eingliederungsverträge, je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt.

## VIII. Schlussbestimmungen

#### § 167-Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung 1. Mai 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. April 2019 außer Kraft.

Ingelfingen, den 21. März 2023

Michael Bauer Bürgermeister

#### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ingelfingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt!								
Ingelfingen, den	 							

- Unterschrift des Bürgermeisters - (Bürgermeister)

# Anlage zu TOP 5 der Gemeinderatssitzung am 21. März 2023

## Aufgabenübertragung zur Durchführung eines Markterkundungsverfahrens

#### Präambel

Im Rahmen des Gigabit-Ausbaus ist dem privatwirtschaftlichen Ausbau immer Vorrang zu gewähren. Der Einsatz von öffentlichen Mitteln ist nur genau da vorgesehen, wo ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht tragbar ist. Auf diese Weise werden öffentliche Mittel sparsam und zielgerichtet eingesetzt und der Ausbau insgesamt so effizient wie möglich vorangetrieben.

Um dies sicherzustellen muss im Vorfeld einer Fördermaßnahme immer ein sogenanntes Markterkundungsverfahren durchgeführt werden. Dabei werden unterversorgte Adressen, bei denen kein privatwirtschaftlicher Ausbau innerhalb der nächsten drei Jahre erfolgt identifiziert. Basierend auf diesem Ergebnis können Förderanträge gestellt werden, sodass letztlich das Ziel einer flächendeckenden Glasfaserversorgung vorangetrieben werden kann.

Um eine noch effizientere Umsetzung der Marktanalyse zu gewährleisten, werden im Gigabit-Kompetenzzentrum Heilbronn-Franken Synergien genutzt und die Markterkundungsverfahren auf Landkreisebene durchgeführt und ausgewertet.

Hiermit beauftragen wir den Landkreis "Hohenlohekreis" mit der Durchführung und Auswertung eines Markterkundungsverfahrens auf unserer Gemarkung. In diesem Rahmen übertragen wir alle Aufgaben, die zur Ergebnisfeststellung notwendig sind, auf den Landkreis. Der Aufgabenübertrag gilt mit sofortiger Wirkung und bis zur Erfüllung des oben genannten Zwecks.

Datum, Unterschrift, Stempel